

Entscheidung Nr. 242/2025/2026
Spiel: 1. FC Magdeburg – 1. FC Nürnberg
Datum: 29.11.2025

26.02.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 26.02.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Nürnberg e.V. wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 54.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Nürnberg e.V. wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 18.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein 1. FC Nürnberg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Nürnberg e.V.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688

I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

1. 1. FC Nürnberg e.V.
2. Rechtsanwalt Dr. Thomas Himmer

12.02.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Magdeburg und dem 1. FC Nürnberg am 29.11.2025 in Magdeburg

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Nürnberg e.V. wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 54.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Nürnberg e.V. wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 18.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der Verein 1. FC Nürnberg hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Nürnberg e.V.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Felix Bickel sowie die schriftliche Stellungnahme des Vereins 1. FC Nürnberg.

Ergänzende Begründung:

Während des Spiels wurden im Nürnberger Fanblock mindestens 55 pyrotechnische Gegenstände entzündet. Nach der Inaugenscheinnahme von Videoaufzeichnungen ist der DFB-Kontrollausschuss der Überzeugung, dass mindestens 35 dieser pyrotechnischen

Gegenstände in der 46. Spielminute entzündet wurden. Diese führten zu einer Spielunterbrechung von 12 Minuten.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich oder auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen in der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Weiterhin erhöht sich grundsätzlich die zu beantragende Geldstrafe bei Spielunterbrechungen (Vorkommnis 46. Spielminute) von mehr als sieben Minuten um 100%. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 54.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 27.02.2026, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –